

1869/J XXI.GP
Eingelangt am: 08-02-2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka
und Genossen
an den Präsidenten des Rechnungshofes
betreffend rechtswidrige Weitergabe von sog. Rechnungshof - Rohberichten

FP - Sozialminister Herbert Haupt zitiert gern aus dem Rohbericht des Rechnungshofes über die Sozialversicherungen. Dem Kurier liegt dieser Bericht nun vor. (so die Abendausgabe des Kurier vom 3.2.2001, Seite 2)

In der Samstag - Ausgabe des Kurier vom 3. Februar 2001 wird auf Seite 2 unter der Überschrift "Rechnungshof mahnt die Sozialversicherung ab" über einen unveröffentlichten Rechnungshof - Rohbericht berichtet. Unter anderem heißt es wörtlich: "Laut Informationen aus einem unveröffentlichten Rechnungshof - Rohbericht, die Kurier und Format vorliegen, übt der Rechnungshof harsche Kritik an Hauptverband und einzelnen Sozialversicherungen."

Ein ähnlicher Artikel erschien im Format Nr. 6 vom 5. Februar 2001. Auch hier werden Originalzitate aus dem unveröffentlichten RH - Bericht dargestellt.

Da Format schon am 2. Februar 2001 diesen Artikel vorab in der APA veröffentlichte, folgte eine Reihe von Zeitungsberichten zu diesem Thema in Folge.

Weitergehend waren die Reaktionen des einfachen Parteimitgliedes der FP, LH Jörg Haider. Dieser forderte beruhend auf den Aussagen des RH - Rohberichtes den Rücktritt der gesamten Spitzenfunktionäre und leitenden Angestellten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

In der Sonntagssendung "Betrifft" im ORF bezogen sich sowohl Bundeskanzler Schüssel wie auch Vizekanzlerin Riess - Passer auf Inhalte des Rechnungshof - Rohberichtes, um dadurch ihre politischen Argumentationen zu untermauern.

Unsere Bundesverfassung sieht in Art. 126d Abs. 1 B - VG für die Veröffentlichungen von Rechnungshofberichten eine eindeutige Regelung vor. Diese lautet: "Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne

Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. **Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen."**

Damit regelt die gegenständliche Bestimmung eindeutig und klar, dass eine Veröffentlichung vor Vorlage des Berichtes an den Nationalrat rechtswidrig ist.

Gem. § 13 Abs. 3 RHG hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung betr. öffentlich - rechtliche Körperschaften und sonstige Rechtsträger dem zuständigen Bundesministerium zur Stellungnahme mitzuteilen. In diesem Fall ist gem. der Kompetenzverteilung das zuständige Bundesministerium jenes für soziale Sicherheit und Generationen.

§ 302 StGB regelt den Straftatbestand "Missbrauch der Amtsgewalt"; § 310 StGB regelt den Straftatbestand "Verletzung des Amtsgeheimnisses"; die Legaldefinition des § 74 StGB definiert den Beamtenbegriff so, dass auch die Mitglieder der Bundesregierung Tatsubjekt von §§ 302 oder 310 StGB sein können.

Die Verfassungsbestimmung von Art. 126d B - VG hat den Sinn, dass sämtliche im Nationalrat vertretenen Fraktionen - also alle Abgeordneten - gleichzeitig von den Berichten des Rechnungshofes informiert werden, um die Kontrollfunktion fair und ausgeglichen wahrnehmen zu können.

In letzter Zeit allerdings lässt sich immer häufiger ein Missbrauch dieser Bestimmung durch Mitglieder der Bundesregierung feststellen, welche Rohberichte des Rechnungshofes den Journalisten oder anderen Kabinettsmitgliedern zur Verfügung stellen. Damit werden insbesondere die Abgeordneten der Opposition ihres Rechtes beraubt, an der Kontrolle der Vollziehung gleichzeitig mitwirken zu können.

Die SP - Fraktion hat schon vor Jahren einen Vorschlag veröffentlicht, mit welchem auf solche rechtswidrigen Veröffentlichungen von Rohberichten durch Bekanntgabe deren Inhalte an die Mitglieder des Rechnungshofausschusses durch den Präsidenten des Rechnungshofes reagiert werden soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Präsidenten des Rechnungshofes nachstehende

Anfrage:

1. Wann wurde der Rohbericht dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt?
Wer war der Adressat?
2. Welche Stellungnahme liegt Ihnen von Seiten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen bisher vor?
3. Wann läuft die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ab?
4. Wurde dieser Rohbericht von Ihnen offiziell einem anderen Mitglied der Bundesregierung oder Landesregierung übermittelt?
5. Haben Sie den Rohbericht oder Passagen daraus Medien zur Verfügung gestellt?
6. Wie stehen Sie im Hinblick auf die neuerlichen Veröffentlichungen von Rohberichten zu einer Novellierung des Rechnungshofgesetzes und des Bundes - Verfassungsgesetzes betr. Einführung eines Verfahrens zur vollständigen Information der Mitglieder des Rechnungshofausschusses über die Inhalte von rechtswidrig veröffentlichten Rohberichten?
7. Lässt das interne Sicherheitssystem einen Schluss zu, wessen Exemplar gewissen Medien zugegangen ist?
8. Wenn ja: Wessen Exemplar ist gewissen Medien weitergegeben worden?